

Jetzt peppen wir *unsere Rente auf*

Zum 1. Juli 2018 gibt's rund **3 Prozent mehr**. Darüber hinaus haben Sie einige Möglichkeiten, mehr aus dem Altersruhegeld zu machen



PETER KNÖPPEL
Rechts-Experte

Der unabhängige Rentenberater und Rechtsanwalt gibt wertvolle Tipps auf www.rentenbescheid24.de

Rente – das ist in jedem Alter ein großes Thema. Bevor Sie über eine Flexi-, Sofortrente oder Ausgleichszahlungen nachdenken, prüfen Sie am besten zuallererst die Rentenbescheide. Diese können Lücken aufweisen. Sind alle Anrechnungszeiten berücksichtigt? Sind die Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung richtig berechnet? Stimmen die Berufsausbildungs-, Fachschul- und Kindererziehungszeiten? Stellen Sie Fehler fest, legen Sie umgehend Widerspruch ein. Tipp: Mit einem Überprüfungsantrag können Sie noch vier Jahre rückwirkend die Rente prüfen lassen. ■



Das ändert sich dieses Jahr

SEIT DEM 1. JANUAR 2018 ist die Erwerbsminderungsrente gestiegen, die Sie erhalten, wenn Sie weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Sie berechnet sich nach mehreren Faktoren, u. a. Einkommen und Anzahl der Beitragsjahre, und beträgt oft nur ein Drittel Ihres letzten Gehalts. Jetzt gibt es ein kleines Plus: Bei der Berechnung wurde bislang so getan, als hätte die Rentnerin oder der Rentner bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Das ist die sogenannte Zurechnungszeit. Diese Zeit wird jetzt auf das 62. Lebensjahr und

3 Kalendermonate ausgedehnt, wodurch die Bezüge steigen. In der Summe geht es um Rentenerhöhungen von bis zu 50 Euro (im Schnitt um rund sieben Prozent). Wer profitiert davon? Alle, die ab 1. Januar eine Erwerbsminderungsrente beantragt haben und bewilligt bekamen. Wer vor dem Stichtag eine bezogen hat, profitiert leider nicht. **NOCH ETWAS IST NEU:** Ab Juli 2018 (und in den folgenden Jahren) wird der Rentenwert Ost um jeweils 0,7 Prozentpunkte an den im Westen angeglichen, bis er 100 Prozent erreicht hat.

So schließen wir Lücken

KONTROLLE Verdienst- und Krankheitszeiten, Bezug von Arbeitslosengeld und anderen Sozialleistungen müssen wir prüfen. Nicht selten fehlen Ausbildungs- oder Kindererziehungszeiten. Sind diese nicht berücksichtigt, reichen Sie entsprechende Nachweise ein. Fehlen Nachweise für Verdienst-, Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten, bekommen Sie die eventuell über die Krankenkasse. **FREIWILLIGE BEITRÄGE** Beziehen Sie z. B. eine vorgezogene Altersrente, können Sie freiwillige Beiträge in die Rentenkasse

ein zahlen. Das ist rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres möglich.

MÜTTERRENTE Für alle, die vor 1992 Kinder geboren haben, können sich Rentenbeitragsnachzahlungen besonders lohnen, wenn sie keinen Anspruch auf Regelaltersrente haben. Beispiel: Haben Sie zwei Kinder geboren, bekommen Sie mit der Mütterrente vier Jahre Wartezeit angerechnet (pro Kind 2 Jahre). Da Sie jedoch erst ab fünf Beitragsjahren Anspruch auf eine Regelaltersrente haben, können Sie die Beiträge nachzahlen.